



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

6. Dezember 2021

Seite 1 von 4

An die Vorsitzende des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Kirstin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6133

A15

Aktenzeichen:

413

bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Auskunft erteilt:

Engelbert Sanders

Telefon 0211 5867-3442

Telefax 0211 5867-3220

engelbert.san-

ders@msb.nrw.de

Bericht zum Thema „Geplante Bildungsgutscheine im Förderprogramm Extra-Geld“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die ASB-Sitzung am 8. Dezember 2021

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Geplante Bildungsgutscheine im Förderprogramm Extra-Geld“ für die ASB-Sitzung am 8. Dezember 2021. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen



Yvonne Gebauer

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung
am 8. Dezember 2021
zum Thema „Geplante Bildungsgutscheine im Förderprogramm
Extra-Geld“**

Die finanziellen Mittel für die Umsetzung der Bildungsgutscheine aus dem Förderprogramm „Extra-Geld“ sind den Bezirksregierungen bereits im August 2021 zur Weiterleitung an die Schulträger zugewiesen worden. Die den Trägern von öffentlichen Schulen und Ersatzschulen als fachbezogene Pauschale zugewiesenen Gesamtfördersummen müssen die Schulträger zu mindestens 30 Prozent zur Finanzierung der Bildungsgutscheine verwenden. Die Anzahl der zu verteilenden Bildungsgutscheine berechnet der Schulträger für die Schulen in seiner Trägerschaft (Gegenwert sind 200 Euro pro Bildungsgutschein). Die zugewiesenen Mittel sind bis zum 31. Dezember 2022 zu verwenden. In der Programmlaufzeit entstandene Ausgaben können bis zum 31. März 2023 abgerechnet werden.

Jede Schule erhält Bildungsgutscheine. Mindestens die Hälfte der Bildungsgutscheine ist auf der Basis der Schülerzahlen (vgl. Amtliche Schuldaten 2020/2021) an die Schulen zu verteilen, die Aufteilung der anderen Hälfte kann nach eigenen Kriterien bzw. nach einem anderen Verteilschlüssel erfolgen. Mögliche Kriterien sind z.B. unterschiedlich hohe Bedarfe oder die sozialräumliche Lage der Schulen. Sollte der Bedarf der Schule die Anzahl der zugewiesenen Bildungsgutscheine übersteigen, kann sich die Schulleitung an den Schulträger wenden und diesen über den zusätzlichen Bedarf informieren, damit hier im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ggfs. nachgesteuert werden kann. Die Lehrerinnen und Lehrer der jeweiligen Schule geben die Bildungsgutscheine im Rahmen einer individuellen Förderung an Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Unterstützungsbedarf aus (s.u.).

Zur Entlastung der Schulträger hat das Ministerium für Schule und Bildung ein Beitrittsverfahren für externe Bildungsanbieter entwickelt. Dieses Verfahren ermöglicht, dass Schulträger für die Ausgabe der Bildungsgutscheine keine vergaberechtlichen Vorgaben beachten müssen. Hierzu wurde ein Rahmenvertrag erarbeitet, den jeder qualifizierte Bildungsanbieter abschließen kann, der die definierten Anforderungen erfüllt (u.a. Beschäftigung von geeignetem und qualifiziertem Personal und Durchführung der individuellen Förderung in geeigneten Räumlichkeiten). Zugelassene externe Bildungsanbieter können zum Beispiel Nachhilfeinstitute, Kammerorganisationen und Anbieter für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sein. Nach Abschluss des Rahmenvertrags wird der Bildungsanbieter in die

Liste der zugelassenen Anbieter aufgenommen, die in Kürze im Bildungsportal veröffentlicht wird. Diese Liste wird zudem Informationen enthalten, in welchen Schulformen sowie -stufen und Fächern bzw. Kompetenzbereichen der jeweilige Anbieter Leistungen erbringen kann. Ein auf der Liste veröffentlichter Bildungsanbieter ist berechtigt, Bildungsgutscheine anzunehmen und seine Leistungen direkt mit den Schulträgern abzurechnen. Auf den Bildungsgutscheinen ist angegeben, bei welchem Schulträger sie abzurechnen sind.

Der Zugangslink zum Online-Beitrittsverfahren wird per EU-Bekanntmachung Anfang Dezember im europäischen Amtsblatt verkündet und zusätzlich auf dem Bildungsportal veröffentlicht. Eine Handreichung zum Verfahren für Schulträger und Schulen und ausführliche FAQ sind bereits seit dem 26. November 2021 im Bildungsportal abrufbar unter <https://www.schulministerium.nrw/extra-geld/bildungsgutscheine>. In einem Online-Formularschrank (<https://projekttraeger.dlr.de/media/projekte/msb-nrw/bildungsgutscheine.html>) stellt das Land Vordrucke für die Umsetzung des Verfahrens bereit.

Im Rahmen von zwei digitalen Informationsveranstaltungen am (23. und 30. November 2021) mit über 500 teilnehmenden Akteuren auf Seiten der Schulträger bzw. gut 250 Akteuren auf Seiten der Bildungsanbieter hat das Ministerium für Schule und Bildung mit Unterstützung durch seinen Projektträger umfassend über die Umsetzung informiert. Die Schulen haben ebenfalls ausführliche Informationen im Rahmen einer Schulmail vom 26. November 2021 erhalten.

Die Bildungsgutscheine werden von den Schulträgern an die Schulen ausgegeben. Im Anschluss daran verteilen die Schulen die Bildungsgutscheine an Schülerinnen und Schüler, die über bestehende Angebote nicht ausreichend gefördert werden können. Die Identifizierung von Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden individuellen Förderbedarfen obliegt den Lehrkräften. Die Schulleitung stellt sicher, dass Kriterien zur Verteilung der Bildungsgutscheine festgelegt und die Lehrkräfte in geeigneter Weise über das Verfahren informiert werden.

Die Wahl eines geeigneten Bildungsanbieters erfolgt anhand der o.g. im Bildungsportal veröffentlichten Liste der zugelassenen Bildungsanbieter durch die Schülerin oder den Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte; die Schule unterstützt bei der Suche.

Der finanzielle Gegenwert eines Bildungsgutscheins beträgt 200 Euro. Dieser berechtigt die Schülerin oder den Schüler dazu, bei einem zugelassenen Bildungsanbieter insgesamt zehn Lerneinheiten à 90 Minuten für individuelle Förderung in einer Kleingruppe in Anspruch zu nehmen.

Dabei darf die Kleingruppe maximal sechs Schülerinnen und Schüler umfassen. Der Bildungsanbieter darf also für jede erbrachte Lerneinheit 20 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer abrechnen. Die individuelle Förderung wird in der Regel einmal wöchentlich durchgeführt.

Schließlich erfolgt die Abrechnung des Bildungsgutscheins unmittelbar zwischen Bildungsanbieter und Schulträger in einem vereinfachten Verfahren.